

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 15.09.2021

AKTUELLES

Aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zu privaten Veräußerungsgeschäften

Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einem aktuellen Urteil (Fn 1) ist bei einer Veräußerung der selbstgenutzten Wohnung innerhalb von zehn Jahren auch dann **kein** (anteiliger) **Veräußerungsgewinn** zu besteuern, wenn die Wohnung vor der Veräußerung teilweise als **häusliches Arbeitszimmer** genutzt worden ist.

Zum Hintergrund: Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung/Einfamilienhaus/Wohnung in einem Mehrfamilienhaus innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn (Fn 2) nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs entgegen der (bisherigen) Auffassung der Finanzverwaltung (Fn 3) von der Besteuerung ausgenommen, so dass er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt.

Fn 1: BFH-Urteil vom 1.3.2021, IX R 27/19 (veröffentlicht am 22.7.2021)

Fn 2: gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG

Fn 3: (BMF-Schreiben vom 05.10.2000, BStBl I 2000, 1383 = SIS 00 12 25, Rz 21).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de